

Dezernat für Finanzen, Sicherheit und Bürgerservice Am Anger 28 07743 Jena

Villa Events

Dezernat für

Finanzen, Sicherheit und

Bürgerservice

Fachdienst: Ansprechpartner:

Kommunale Ordnung Herr Huth

Besuchsadresse:

Am Anger 28 07743 Jena

01.01 22 7immer Telefon: 03641 492543 03641 492533 Telefax: E-Mail: ordnung@jena.de

Internet: | www.jena.de

Ihr Schreiben / Zeichen: 22.10.2024 Unser Schreiben / Zeichen:

Datum: 22.10.24

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte

die Stadtverwaltung Jena erlässt aufgrund Ihrer Anzeige über öffentliche Veranstaltungen den folgenden Bescheid:

Thema: Tanzveranstaltungen

Datum/Uhrzeit: a) 24.10.2024, 22:00 Uhr – 04:00 Uhr (WIWI-Party)

b) 30.10.2024, 22:00 Uhr – 04:00 Uhr (Halloween-Party) c) 09.11.2024, 22:00 Uhr – 04:00 Uhr (Hangover-Party) d) 15.11.2024, 23:00 Uhr – 05:00 Uhr (EUPHONIQUE-Party)

Villa am Paradies, Knebelstraße 3, 07743 Jena

Anlässlich der angezeigten Veranstaltungen ergehen folgende Auflagen:

1. Immissionsschutz

Veranstaltungsort:

1.1 Während der Veranstaltungen ist die Einhaltung der folgenden zulässigen Immissionsrichtwerte an den betroffensten schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft (insbesondere vor den Wohngebäuden Knebelstraße 2, Grietgasse 9-12) sicherzustellen:

Beurteilungszeitraum Tag 06:00 – 22:00 Uhr 60 db(A)

Beurteilungszeitraum Nacht 22:00 – 06:00 Uhr 45 dB(A).

HypoVereinsbank DE10 8302 0087 0004 1491 49



- 1.2 Bei Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden oder bei Körperschallübertragung sind fortfolgend aufgeführte Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für betriebsfremde schutzbedürftige Räume, wie bspw. Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, unabhängig von der Lage des Gebäudes sicherzustellen:
 - Beurteilungszeitraum Tag 06:00 22:00 Uhr 35 db(A)
 - Beurteilungszeitraum Nacht 22:00 06:00 Uhr 25 db(A).
- 1.3 Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.
- 1.4 Die Musikanlagen sind zu Beginn der Veranstaltungen einzupegeln. Die Innenpegel, gemessen in 1 m Abstand von der nördlichen Außenwand/Dachfläche, sind während der Veranstaltungen im
 - Obergeschoss auf L_{Aeq} = 95 db(A)
 - Dachgeschoss auf L_{Aeq} = 90 db(A)

zu begrenzen. Das verwendete Messgerät und die für die Messung verantwortliche Person ist zu benennen. Die Schallpegel sind in jedem Geschoss über den gesamten Veranstaltungszeitraum aufzuzeichnen. Um ein Übersteuern der Musikanlagen zu verhindern sind Pegelbegrenzer (Limiter) zu installieren.

Die Dokumentation ist der unteren Immissionsschutzbehörde auf Anforderung zuzusenden (umweltschutz@jena.de).

- 1.5 Das Öffnen der Fenster und Türen der Veranstaltungsräume (auch von Hintertüren) für Lüftungszwecke o.ä. ist während der Musikdarbietungen nicht gestattet.
- 1.6 Es ist sicherzustellen, dass der Zugang zur Terrasse im Obergeschoss nur über das Foyer erfolgt und nicht über den Veranstaltungsraum. Auf der Terrasse dürfen sich maximal 20 Besuchende aufhalten. Verhaltensbezogener Lärm durch Personen auf der Terrasse ist zu unterbinden.
- 1.7 Es ist darauf zu achten, dass der Betrieb der Musikanlagen zu keiner zusätzlichen Geräuschentstehung entlang der Außenfassaden des Gebäudes führt (z.B. durch Vibrationen leichter Bauteile).
- 1.8 Vor den Veranstaltungen sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes über die Durchführung der jeweiligen Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist die Veranstaltungsleitung mit Telefonnummer für etwaige Beschwerden zu benennen. Diese muss während der gesamten Dauer der Veranstaltungen telefonisch erreichbar sein.
- 1.9 Während der Veranstaltungen und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, so dass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm ausgeht.



1.10 Der Abtransport von Technik, Materialien oder Müll ist nicht zur Nachtzeit nach der jeweiligen Veranstaltung, sondern erst am ersten Werktag nach der Veranstaltung zur Tageszeit ab 06.00 Uhr zu realisieren.

2. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts

- 2.1 In der Veranstaltungsörtlichkeit ist eine maximale Personenzahl von 600 zulässig.
- 2.2 Die Verwendung von Disconebel ist nicht zulässig.
- 2.3 Während der gesamten Dauer der Veranstaltungen muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 2.4 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltungen Sorge zu tragen. Hierfür ist ein Sicherheitsund Ordnungsdienst einzusetzen. Die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.
 - Als Nachweis für einen ordnungsgemäßen Ordnerdienst ist ein separater Ordnernachweis zu führen. In diesen tragen sich die Ordnungsdienstkräfte namentlich mit Funktion, Einsatzzeit, Sicherheitsunternehmen und eigenhändiger Unterschrift fortlaufend ein. Für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben trägt der Veranstalter die Verantwortung. Der Ordnernachweis ist nach der Veranstaltung an den FD Kommunale Ordnung (ordnung@jena.de) zu übermitteln.
- 2.5 Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsörtlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 2.6 Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und das Räumungskonzept einzuweisen.
- 2.7 Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 2.8 Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 2.9 Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer frei gehalten werden.
- 2.10 Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.



Für die vorgenannt festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Gründe:

I.

Man zeigte am 22.10.2024 mehrere öffentliche Veranstaltungen in der Villa am Paradies in Jena an. Für das Kalenderjahr 2024 wurden bereits 3 Veranstaltungen als "seltene Schallereignisse" im Sinne der TA Lärm eingestuft. Bedingt durch Veranstaltungen in umliegenden Veranstaltungsstätten ist eine höhere Anzahl seltener Schallereignisse nicht möglich.

II.

Die Stadt Jena ist nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung.

Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat dies der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen, § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürOBG. Die Frist ist vorliegend nicht in jedem Fall eingehalten worden.

Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn die erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird, es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder zu einer Veranstaltung, die in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen, § 42 Abs. 3 ThürOBG. Vorliegend handelt es sich um eine erlaubnispflichtige Veranstaltung.

Die Stadt Jena kann im Einzelfall Anordnungen zur Gefahrenabwehr bei einer öffentlichen Veranstaltung treffen. Reichen Anordnungen nicht aus oder stehen andere öffentlichrechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden, § 42 Abs. 5 ThürOBG.

Die Auflagen unter Ziffer 1 dieses Bescheides sind entsprechend § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung erforderlich und werden in Anlehnung an die Freizeitlärmrichtlinie erlassen. In der Veranstaltungsanzeige ist die Wiedergabe elektronischer Musik angegeben worden. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Hauses sowie der Art der Veranstaltung ergibt sich u.U. zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anwohnenden und Anliegenden durch Lärm, insbesondere verursacht durch laute und tieffrequente (basslastige) Musik. Es kann niemandem zugemutet werden, diesen (Musik-)Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen, dies wäre der Erholung abträglich. Dadurch können für Betroffene Gesundheitsgefährdungen und/oder mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit



der Veranstaltung hinsichtlich Dauer und Lautstärke der Musik im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegenden, die Häufigkeit entsprechender Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Veranstaltung für die Allgemeinheit sowie der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen.

Die Auflagen unter Ziffer 2 dieses Bescheides beinhalten Auflagen der Gefahrenabwehr und des Brandschutzes. Die Auflagen basieren in Anlehnung an die entsprechenden Gesetzen und Verordnungen (insbesondere Thüringer Ordnungsbehördengesetz -ThürOBG-, Ordnungswidrigkeitengesetz -OwiG-, Muster-Versammlungsstättenverordnung -MV-StättVO-, Straßenverkehrsordnung -StVO-, Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Jena) auf § 42 Abs. 5 Thür OBG.

Durch die Veranstaltenden sind die Regelungen des Jugendschutzgesetzes konsequent zu beachten und umzusetzen. Insbesondere sollen die Regelungen zur Prüfungs- und Nachweispflicht über das Lebensalter der Besucherinnen und Besucher aus § 2 JuSchG, die Regelungen über Tanzveranstaltungen aus § 5 JuSchG sowie die Regelungen zum Angebot alkoholischer Getränke bzw. Tabakwaren aus §§ 9 und 10 JuSchG beachtet werden.

Zur Beurteilung und Abwägung veranstaltungsimmanenter Gefährdungen für Teilnehmende bzw. die öffentliche Sicherheit und Ordnung wurden benachbarte Fachbehörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, die untere Bauordnungsbehörde sowie die untere Naturschutzbehörde) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Die Auflagen dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Veranstaltung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Veranstaltung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der veranstaltungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Veranstaltung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen von Rechten Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Auflagen nach § 42 Abs. 5 ThürOBG sind als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 5.000 EUR bedroht (§§ 48, 51 ThürOBG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Es wird hiermit angezeigt, dass ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden wird, sollte gegen eine der vollziehbaren Auflagen zuwidergehandelt werden. Mitarbeitende der Ordnungsbehörde oder der Polizei sind im Falle des Vorliegens von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung berechtigt, die Veranstaltung für beendet zu erklären und dies auch durchzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena, Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena, Fachdienst Kommunale Ordnung, Am Anger 28, 07743 Jena

einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Im Auftrag

Benjamin Huth

Teamleiter Kommunale Sicherheit